

Regionalkonferenz digital

Bedingt durch die umfassenden Einschränkungen muss auch der Kreissportbund Bautzen e.V. sein Programm anpassen. So finden dieses Jahr keine Regionalkonferenzen als Präsenztermine statt.

➔ Auf der Homepage des Kreissportbundes werden in kleinen **Videoclips** die bewerteten Themen erklärt. Dazu gehören Wissenswertes vom Dachverband, Online-Bestandsmeldung, Sportförderung „Breitensportentwicklung, Sportförderung Landkreis Bautzen, Verwendungsnachweis und Großsportgeräteförderung, Bildung und Veranstaltungen sowie die Sportjugendarbeit.

➔ Ergänzend dazu stehen den Vereinsvertretern schriftlich zusammengefasst Dateien mit den wesentlichen Infos aus den Videoclips sowie alle dafür notwendigen Dokumenten als **Download** zur Verfügung.

➔ Am 10. Dezember 2020 (ab 18 Uhr): **Online-Schulung** zu den Themen Bestandsmeldung und Antragsstellung im Verminet durch. Wir empfehlen die dringende Teilnahme zur Auffrischung! Die Anmeldung passiert über: www.bildungsportal.sport-fuer-sachsen.de.

Wichtiger Hinweis: Aufgrund einer technischen Umstellung, kann VERMINET erst ab dem 07. Dezember 2020 für die Online-Bestandsmeldung sowie Antragsstellung auf Sportförderung (Freistaat Sachsen) genutzt werden.

Umlaufverfahren des KSB

Mit dem angekündigten Versand der Unterlagen zur Beschlussfassung satzungsrelevanter Themen in Form des aktuell stattfindenden Umlaufverfahrens, werden die Vereinsvorsitzenden sowie die weiteren Vereinsvertreter gebeten, an diesem schriftlichen Verfahren teilzunehmen und ihre Stimmen für die dargestellten Beschlüsse dem Kreissportbund auf dem postalischen Weg zurückzusenden. Dazu erhielt jeder Verein einen **Brief mit den Erläuterungen** zum Umlaufverfahren, die Beschlussvorlagen mit den erklärenden Anlagen sowie den Stimmzettel. **Die Stimmzettel müssen bis zum 11. Dezember 2020** an den Kreissportbund Bautzen mit dem beiliegenden frankierten Briefumschlag zugestellt werden. Mit der Verlegung des Kreissporttages bestand für den Dachverband die Notwendigkeit, Beschlüsse durch die Delegierten noch in diesem Jahr in Form des Umlaufverfahrens zu fassen.

Coronahilfen für Vereine

Sportvereine, die im Rahmen der Coronapandemie in finanzielle Engpässe geraten sind, haben weiterhin diese Unterstützungsmöglichkeiten:

FAQ-Novemberhilfe-Bund >>

Corona Soforthilfe Freistaat Sachsen >>

In dieser Ausgabe:

- **Regionalkonferenz digital / Umlaufverfahren beim KSB / Coronahilfen**
- **Übersicht: Vorgaben für Vereine**
- **Vereinsrecht: Aktuelle Rechtsprechung für Sportvereine**
- **In Bewegung bleiben: Meinungen von Medizinern zur Corona-Pandemie**



sportbundbautzen

Impressum:
Kreissportbund Bautzen e.V. • Postplatz 3 • 02625 Bautzen,
Tel. 03591/270630 • E-Mail: info@sportbund-bautzen.de
Bilder/Grafiken: Kreissportbund Bautzen e.V. bzw. ausgewiesen

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter:
<https://www.sportbund-bautzen.de/datenschutz>

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet.



Übersicht: Vorgaben und Vorschriften Sport & Corona

Darf ich Sporttreiben? Der Blick auf die aktuellen Vorgaben für den Landkreis Bautzen

In einer gemeinsamen Abstimmung zwischen der Landkreisverwaltung und dem Kreissportbund Bautzen, wurden die rechtlichen Vorgaben aufgrund der Covid-19 Pandemie für die Möglichkeiten des Sporttreibens definiert und in wesentlichen Punkten zusammengefasst. Ziel ist eine für den Landkreis Bautzen einheitlich geltende Umsetzung der Vorgaben und deren Kommunikation an die Sportvereine und Träger von Sportstätten (u.a. Städte u. Gemeinden).

Demnach gelten u.a. folgende Grundsätze für Sporttreibende und Vereine:

1. Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs ist erlaubt

➔ **Wo?** Im Freien heißt auch das Sporttreiben auf Außensportanlagen.

➔ **Wie viele Personen?** Die Regelung der Kontaktbeschränkung für Sport und Bewegung im Freien in § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO lautet: „Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und in der eigenen Häuslichkeit ist zulässig mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Part-

ners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis insgesamt fünf Personen. Für die Berechnung der zulässigen Personenzahl nach Satz 1 bleiben dazugehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres außer Betracht.“ Für den Zeitraum bis vom 23.12.-28.12. gilt nach § 2 Abs. 1a SächsCoronaSchVO: Für den Zeitraum ab 23. Dezember 2020 ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und in der eigenen Häuslichkeit abweichend von Absatz 1 im engen Familien- und Freundeskreis bis insgesamt zehn Personen zulässig. Für die Berechnung der zulässigen Personenzahl nach Satz 1 bleiben dazugehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres außer Betracht.

➔ **Wettkämpfe** können unter Einhaltung der Regelung nach § 2 Abs. 1 sowie nach §4 Abs. 1 Nr. 6 der Sächs. Coronaschutzverordnung durchgeführt werden.

2. Rehasport - Die Nutzung von Sportstätten ist nach der Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen vom 30.11.2020, Punkt 6 g (die Inanspruchnahme medizinischer und psychosozialer Versorgungsleistungen) für Rehasportangebote erlaubt.

3. Notwendige Gremiensitzungen, damit auch Mitgliederversammlungen der Vereine, **können durchgeführt werden.** (Allgemeinverfügung Landkreis Bautzen, Punkt 6 j)

Wichtig: Die Abstandsregelung und weitere Hygienevorgaben sind zwingend einzuhalten. Engpässe, kurzfristige Ansammlungen und häufig genutzte Kontaktfläche sind dringend zu meiden.

Unter den beigefügten Verlinkungen sind die aktuellen Vorgaben im Rahmen der Sächs. CoronaSchutzverordnung, die Allgemeinverfügung zu den Hygieneregulungen des Freistaates Sachsen sowie die Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen und die Corona FAQ's des Landessportbundes Sachsen aufgeführt.

[Sächsische Corona-Schutzverordnung >>](#)

[Allgemeinverfügung Hygieneregulungen >>](#)

[Allgemeinverfügung Landkreis Bautzen >>](#)

[Corona-FAQ Landessportbund Sachsen >>](#)

Vereinsrecht: Aktuelle Anpassungen für Sportvereine

Gesetzgeber verlängert Anwendungszeitraum des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Prandemie v. 27. März 2020

Am 28.10.2020 wurde im Bundesgesetzblatt durch das Bundesjustizministerium die Rechtsverordnung zur Verlängerung des o.a. Gesetzes verkündet (BGBl. Teil I 2020 Nr. 48 v. 28.10.2020, S. 2258). Damit verlängert sich die Geltung der §§ 1 bis 5 des Gesetzes bis zum 31.12.2021 (ursprünglich 31.12.2020).

Was bedeutet dies für die Praxis von Vereinen und Verbänden?

Maßgeblich für eingetragene Vereine (e.V.) ist § 5 des Gesetzes, der Sonderregelungen enthält

- ➔ zur automatischen Verlängerung der Amtszeit von Vereinsvorständen
- ➔ zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung mit/ohne Briefwahl
- ➔ zur Durchführung schriftlicher Umlaufverfahren außerhalb einer Mitgliederversammlung und
- ➔ zur Durchführung von Vorstandssitzungen.

Wichtig zu merken:

Diese Regelungen im Gesetz ergänzen die bestehenden Regelungen im BGB-Vereinsrecht und können von jedem Verein oder Verband angewendet werden, auch **ohne** dass dazu in der eigenen Satzung eine Regelung enthalten ist.

Diese gesetzlichen Übergangsregelungen sind vor allem dann von Bedeutung, wenn Vereine auch im Jahr 2021 keine Mitgliederversammlungen als sog. Präsenzveranstaltung durchführen können und dadurch z.B. keine Vorstandswahlen, Satzungsänderungen und Haushaltsgenehmigungen stattfinden können.

Umlaufverfahren

§ 5 Abs.3 des Covid-Gesetzes erleichtert die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren, für welches **nicht mehr die Zustimmung aller Mitglieder** gefordert wird. Daher können im Umlaufverfahren Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Mehrheit getroffen werden, eine Zustimmung aller Vereinsmitglieder zu dem so gefassten Beschluss ist nicht erforderlich. **Voraussetzung** ist allerdings, dass **alle Mitglieder an dem Umlaufverfahren beteiligt wurden** und bis zu dem vom Verein festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren ihrer Stimme abgegeben haben.

Die Stimmabgabe in Textform, d.h. Brief, E-Mail, Fax **ist möglich**.

Zu berücksichtigen: geheime Abstimmung oder Wahl!

Wenn die Satzung für einen bestimmten Beschluss zwingend geheime Abstimmung vorsieht oder diese aus anderen Gründen durchgeführt werden soll, scheidet die Abstimmung per E-Mail und damit eigentlich das Umlaufverfahren insgesamt aus. Probleme ergeben sich bei diesem Verfahren bei der Überwachung der Stimmberechtigung und der doppelten Stimmabgaben, sodass eine geheime Abstimmung tunlichst vermieden werden sollte, dies hängt jedoch von den Satzungsregelungen ab, die unbedingt zu beachten sind.

Umlaufverfahren als Download >>

Hinweis: Amtszeit des Vereinsvorstands verlängert sich aufgrund der aktuellen Rechtslage 2020/2021 automatisch auch ohne Neuwahlen! Dies gilt auch dann, wenn die Satzung des Vereins dazu keine Regelung vorsieht.

Ganz wichtig trotz Corona: Nerven bewahren und in Bewegung bleiben!

Dr. med. Katrin Barth, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin

(SV Kaupa Neuwiese)

„Zu Zeiten der Coronapandemie müssen wir unseren Alltag trotz zahlreicher Einschränkungen weiter bestreiten. Einerseits sind diese natürlich wichtig, um das Infektionsgeschehen endlich wieder beherrschen zu können, andererseits können auch neue gesundheitsschädigende Gefahren daraus resultieren. Immobilität infolge Quarantäne sowie Arbeiten und Lernen zuhause schränken uns ein.

Doch gerade jetzt in der "Corona- & Infektsaison" sollten wir unser Immunsystem stärken und da gehört frische Luft und sportliche Aktivität zwingend dazu! Beides sorgt übrigens auch für eine bessere Schlafqualität bei Groß und Klein. Auch eine ausgewogene, vitaminreiche Ernährung und ausreichend Sonnenstrahlung ist für unsere körperliche und seelische Gesundheit wichtig. Das mit der Nahrung aufgenommene Vitamin D zum Beispiel kann erst dank Sonnenlicht aktiviert werden. Ein Mangel schwächt nicht nur unsere Immunabwehr, sondern schadet unter anderem unserem Knochenstoffwechsel, Herz-Kreislaufsystem und unserer psychischen Gesundheit.

Also geben Sie sich einen Ruck, ziehen Sie sich und Ih-

re Kinder warm an, und gehen Sie sobald sich Ihnen die Gelegenheit ergibt an die frische Luft: schwingen Sie sich doch mal wieder aufs Fahrrad oder machen Sie einen langen Winterspaziergang in weißer Schneelandschaft... Ich hoffe das zumindest.“

Dr. med. Carsten Pfeifer, Facharzt für Orthopädie, (BLV „Rot-Weiß 90“ e.V.)

„Was macht Corona mit dem Sportler? Was macht der Sport mit Corona? Ich denke alle wahren Sportler kennen Höhepunkte und Niederlagen. Und dass was hier gerade passiert in dieser Pandemiezeit, hat was damit zu tun, dass jemand ein guter Sieger sein kann, genauso wie er weiß, wie er mit Verlusten umgeht, wie mit einer Niederlage. Ich denke hier ist gefragt, dass der Sportler auf das Fair-Play ein Augenmerk hat, dass er weiß, dass er beim Sport, genauso wie in der jetzigen Zeit, Regeln einzuhalten hat. Und dass man eine gewisse Gelassenheit leben darf, auch ein Mannschaftssportler, der vielleicht gerade dazu verdammt ist, nicht seinen Mannschaftssport zu betreiben, weil dieser nicht in der Halle stattfinden kann, ist Sportler genug, um mit individuellen Elementen sein sportliches Dasein im Moment anders zu gestalten. Ich denke der Sport sagt dass, was der Sportler in dieser Zeit besser mitnehmen lässt und ein Stück weit

auch ertragen lässt, als wenn jemand nicht Sportler ist. Insofern: Sport frei!“

Dr. Sven Kunath, Bundeswehrarzt (OSSV Kamenz e.V.)

„Als Arzt und Sportler halte ich, trotz aller typisch deutschen Verbote und Beschränkungen, das regelmäßige körperliche Training durch z.B. Bewegung, moderatem Ausdauersport, Fitnessübungen, Kraftsport oder ähnlichem für absolut notwendig. Den Werbespot der Bundesregierung (Ein alter Mann erzählt in der Zukunft wie er als Jugendlicher durch „auf der Couch liegen mit Cola und Chips“ die jetzige Krise überstand) halte ich für absolut unsinnig, fehlleitend und kontraproduktiv. Für mich selbst versuche ich trotz dunkler und kalter Jahreszeit 2-3 mal pro Woche 8-10km zu laufen und mache zusätzlich 2-3 regelmäßige Spaziergänge allein, mit der Freundin oder den Kindern. Zusätzlich mache ich ab und an was für die Kraft in Armen, Rumpf und Rücken. Damit denke ich sollte mein Immunsystem, Herz-Kreislauf und der Stoffwechsel gesund und fit durch diese schwierigen Zeiten kommen. Das Immunsystem bekommt bei mir zusätzlich Stärkung durch Obst, Gemüse, Nüsse und Grüntee. Nächstes Jahr wird's ja spätestens ab Mai wieder besser.“